



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 7. Mai 2024

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau u. a. und der Gruppe Die Linke
Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten im ersten Quartal 2024
BT-Drucksache 20/11128**

Anlagen: 8

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau u. a. und der Gruppe Die Linke

Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten im ersten Quartal 2024

BT-Drucksache 20/11128

Vorbemerkung der Fragesteller:

Studien über gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie die im Zweijahres-rhythmus durchgeführte Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung verweisen auf negative Einstellungen eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung gegenüber Musliminnen und Muslimen (www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/pdf_14/141120presse-handout.pdf). Dies machen sich nach Einschätzung der Bundeszentrale für Politische Bildung rechtspopulistische und rechtsextreme Bewegungen und Parteien zunutze, um mit muslimfeindlichen Kampagnen in die gesellschaftliche Mitte vorzudringen. Die antimuslimische Agitation ist dabei vielfach nichts anderes als ein neu verpackter Hass auf Migrantinnen und Migranten. Aus „den Ausländern“ sind „die Muslime“ geworden (Muslimfeindlichkeit als rechts-extremes Einfallstor | bpb). Im Herbst 2014 entstand so in Dresden die Pegida-Bewegung, die sich von ihrem Namen her explizit gegen die „Islamisierung des Abendlandes“ richtet. Die in Teilen der Bevölkerung verankerte Muslimfeindlichkeit äußert sich auch in einer Vielzahl von Übergriffen, Drohungen und Beleidigungen gegen Muslime sowie Anschläge auf Moscheen, die von Schändungen mit Schlachtabfällen oder Fäkalien bis hin zu Brandanschlägen reichen (Bundestagsdrucksache 18/1627). Seit Januar 2017 gilt die Erweiterung des Themenfeldkatalogs der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) beim Oberthema „Hasskriminalität“ um das Unterthema „Islamfeindlichkeit“ (Bundestagsdrucksache 18/10322)

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die in der Antwort genannten Fallzahlen aus dem Jahr 2024 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen Veränderungen unterworfen.

1:

Welche, und wie viele islam- bzw. muslimfeindlichen Aufmärsche einschließlich Proteste gegen eine angeblich drohende Islamisierung Europas oder den Bau von Moscheen in Deutschland fanden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Quartal 2024 statt (bitte Datum, Ort, Teilnehmerzahl, Anlass bzw. Thema und Veranstalter angeben)?

Zu 1:

Der Bundesregierung sind im ersten Quartal 2024 die nachfolgend tabellarisch aufgelisteten, von Rechtsextremisten durchgeführten oder von Rechtsextremisten dominierten Kundgebungen im Sinne der Fragestellung bekannt geworden. Hierbei handelt es sich um Kundgebungen, denen in der Regel eine überregionale und/oder nennenswerte Teilnehmermobilisierung zugrunde lag. Informationsstände, Flugblattverteilaktionen oder sonstige lokale öffentliche (Kleinst-)Veranstaltungen, die zumeist keinen überregionalen Bezug aufweisen, werden nicht aufgelistet. Hinsichtlich der Teilnehmerzahl wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der an den Veranstaltungen teilnehmenden Rechtsextremisten von der in der Tabelle aufgeführten Gesamtzahl der Teilnehmenden abweichen kann.

Datum	Land	Ort	Veranstalter	Zuordnung	Motto	Teiln. (ca.)
02.02.2024	SN	Dresden	Freie Sachsen	Partei	„Nein zur Moschee“	100

2:

Wie viele mutmaßlich antimuslimisch oder islamfeindlich motivierte Straftaten wurden im ersten Quartal 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit verübt (bitte nach Anzahl, Art und Motivation der Straftat und Bundesländern aufschlüsseln und den Tatort Moschee einzeln ausweisen)?

Zu 2:

Die Katalogwerte „Angriffsziel“ und „Tatmittel“ werden seit dem 1. Januar 2019 bundesweit abgestimmt erfasst. Daher handelt es sich bei dem Angriffsziel „Religionsstätte/Moschee“ in der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes (BKA) um einen bundesweiten Katalogwert des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Der Begriff für das Angriffsziel „Moschee“ gilt dabei nur für Moscheen selbst. Moscheevereine oder sonstige islamische Einrichtungen sind davon nicht umfasst.

Eine Auswertung zu der Motivation „muslimfeindlich“ ist nicht möglich, da dieser Begriff keinen recherchierbaren Katalogwert im Rahmen des KPMD-PMK darstellt. Dem BKA wurden im ersten Quartal 2024 (Stand 29. April 2024) insgesamt 213 Fälle mit Nennung des Unterthemas (UTF) „Islamfeindlich“ gemeldet. Eine Übersicht der Fälle befindet sich in der beigefügten Tabelle „Frage 2 – UTF Islamfeindlich - Einzelfallaufstellung“ (Anlage 1).

Zwölf Straftaten wurden aus einer islamfeindlichen Motivation heraus gegen das Angriffsziel „Religionsstätte/Moschee“ begangen. Sie sind der Tabelle „Frage 2 – UTF Islamfeindlich + UAZ Moschee - Einzelfallaufstellung“ (Anlage 2) zu entnehmen.

3:

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Quartal 2024 bei Überfällen mit mutmaßlich antimuslimischer oder islamfeindlicher Motivation

- a) *leicht verletzt,*
- b) *schwer verletzt bzw.*
- c) *getötet*

(bitte nach Bundesländern und Motivation der Straftat aufschlüsseln)?

Zu 3:

Im ersten Quartal 2024 wurden insgesamt 16 Personen bei Delikten mit dem UTF „Islamfeindlich“ als verletzt gemeldet. Eine Person wurde schwer verletzt, 15 leicht. Es wurde kein Todesopfer gemeldet.

Die entsprechenden Fallzahlen können der Tabelle, beginnend mit „Frage 3 – UTF Islamfeindlich - Opfer“ (Anlage 3), entnommen werden.

4:

Welcher materielle Schaden entstand nach Kenntnis der Bundesregierung bei mutmaßlich antimuslimischen und islamfeindlichen Straftaten im ersten Quartal 2024 (bitte nach Schadenshöhe, Art der Motivation und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zu 4:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5:

Wie viele Tatverdächtige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im ersten Quartal 2024 festgenommen (bitte nach Bundesländern, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?

Zu 5:

Zu den für das erste Quartal 2024 erfassten 213 politisch motivierten Straftaten mit Nennung des UTF „Islamfeindlich“ wurden bislang insgesamt 117 Tatverdächtige ermittelt. Es wurden zwei Personen festgenommen. Es wurde kein Haftbefehl erlassen.

Die entsprechenden Fallzahlen können der Tabelle, beginnend mit „Frage 5 – UTF Islamfeindlich - Tatverdächtige“ (Anlage 4), entnommen werden.

6:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im ersten Quartal 2024 eingeleitet (bitte nach Bundesländern, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?

7:

In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im ersten Quartal 2024 eingestellt (bitte nach Bundesländern, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?

8:

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im ersten Quartal 2024 zu welchen Strafen verurteilt (bitte nach Bundesländern, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?

Zu 6, 7 und 8:

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Hate-Crime-Statistik (HCr) erfasst als Tatmotivation auch islamfeindliche Straftaten und erhebt die Verfahrenserledigung und die Verurteilungen nach verhängter Sanktion. Diese Daten liegen jedoch für den angefragten Zeitraum noch nicht vor.

Die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes erfassen das Kriterium islamfeindliche Straftaten nicht. Dort erfolgt die Differenzierung auf der Basis der Gesetzesgliederung und den jeweiligen Paragraphen. Tatmotivation und andere kriminologische Kriterien werden hingegen nicht erfasst

9:

Welche gezielten bundesweiten Operationen der Polizei hat es nach Kenntnis der Bundesregierung wegen überregionaler antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten mit welchem Ergebnis gegeben?

Zu 9:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10:

Hat es zu den in den Fragen 1 bis 9 erfragten Sachverhalten Nachmeldungen für das dritte und vierte Quartal 2023 gegeben, und welche Nachmeldungen hat es im Einzelnen gegeben?

Zu 10:

Im Rahmen von Nachmeldungen werden im KPMD-PMK nicht nur Einzelsachverhalte, sondern auch Änderungen bereits gemeldeter Sachverhalte eingepflegt. Eine gesonderte Auflistung sämtlicher Nachträge liefert insofern kein belastbares Ergebnis im Sinne der Fragestellung.

Aus diesem Grund werden sämtliche für das dritte und vierte Quartal 2023 gemeldeten Delikte des Themenfeldes „Islamfeindlich“ in den Tabellen „Frage 10 – UTF Islamfeindlich - Einzelfallaufstellung“ (Anlage 5) und „Frage 10 – UTF Islamfeindlich + UAZ Moschee - Einzelfalldarstellung“ (Anlage 6) dargestellt.

Bezüglich Frage 3 ergibt sich folgender neuer Sachstand:

Im dritten und vierten Quartal 2023 wurden insgesamt 28 Personen bei Delikten mit dem UTF „Islamfeindlich“ als leicht verletzt gemeldet. Des Weiteren als schwer verletzt oder getötet wurde keine Person gemeldet.

Die entsprechenden Fallzahlen können Tabelle, beginnend mit „Frage 10 – UTF Islamfeindlich - Opfer“ (Anlage 7), entnommen werden.

Im dritten und vierten Quartal 2024 wurden bislang insgesamt 616 Tatverdächtige ermittelt. Es gab eine Festnahme.

Die entsprechenden Fallzahlen können der Tabelle, beginnend mit „Frage 10 – UTF Islamfeindlich - Tatverdächtige“ (Anlage 8), entnommen werden.

Hinsichtlich der Fragen 6 bis 8 wird auf die dortige Beantwortung verwiesen.